

Amtsblatt

für den

Ems-Weser-Elbe

Versorgungs- und Entsorgungsverband

2023

Oldenburg, 26.01.2023

Nr. 1

Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 16. April 2012, letztmalig geändert am 21. Mai 2021

Die Verbandsversammlung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes hat in ihrer Sitzung vom 02. Dezember 2022 folgende Änderungen der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 16. April 2012, letztmalig geändert am 21. Mai 2021, beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes wird im Anschluss von Satz 2 um folgende neuen Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Verbandsversammlungsmitglieder, die nach § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des EWE-Verbandes als Zuhörer an Verbandsausschusssitzungen teilnehmen, erhalten für ihre Teilnahme kein Sitzungsgeld.

Als Sitzungen gelten neben Präsenzsitzungen auch Videokonferenzen und Sitzungen, an denen Mitglieder wahlweise entweder physisch oder durch visuelle Zuschaltung teilnehmen können, sofern die Voraussetzungen des § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG erfüllt sind.“

2. Der bisherigen Sätze 5 und 6 von § 1 Abs. 1 („Das Sitzungsgeld wird auch der Person gewährt, die als Ersatzperson eines Mitglieds der Verbandsversammlung für dessen Verhinderungsfall teilnimmt. Eine Zahlung von Sitzungsgeld sowohl an das Mitglied der Verbandsversammlung als auch an ihre bzw. seine Ersatzperson für dieselbe Sitzung ist dagegen auch bei Teilnahme beider Personen nicht möglich.“) werden in einen neuen Absatz 2 verschoben.
3. Nach § 1 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Das Sitzungsgeld wird auch der Person gewährt, die als Ersatzperson eines Mitglieds der Verbandsversammlung in dessen Verhinderungsfall an einer Verbandsversammlungssitzung oder einer Gruppensitzung teilnimmt. Das gleiche gilt für eine Person, die als Ersatzperson eines Mitglieds des Verbandsausschusses in

dessen Verhinderungsfall an einer Verbandsausschusssitzung teilnimmt. Eine Zahlung von Sitzungsgeld sowohl an das Mitglied der Versammlung oder das Verbandsausschusses als auch an ihre bzw. seine Ersatzperson für dieselbe Sitzung ist dagegen auch bei Teilnahme beider Personen nicht möglich.“

4. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absatz 3 und Absatz 4.
5. Die Änderungen der Entschädigungssatzung treten mit Wirkung vom 02. Dezember 2022 in Kraft.

Oldenburg, den 02. Dezember 2022

Herbert Winkel
Verbandsgeschäftsführer